

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Bochum

Beschluss

JOHN-CHRISTIAN RAFFLENBEUL
PF101209 44712 BOCHUM
→ RAFFLENBEUL-RECHT.DE ←
e-mail JOHN.RAFFLENBEUL@STUDIUM
.FERNUNI-HAGEN.DE
E: 23.07.16

In der Vollzugssache

des John-Christian Rafflenbeul, geboren am 21.01.1977 in ,
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Miczek aus Essen

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch die Richterin K [redacted] als Einzelrichterin

am 20.07.2016

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Vollzugsplanung für den Antragsteller fortzuschreiben.

Es wird festgestellt, dass die nicht erfolgte Fortschreibung des Vollzugsplanes für den Antragsteller im März 2016 rechtswidrig gewesen ist.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Mit Datum vom 19.11.2015 stellte der Antragsgegner einen Vollzugsplan für den Antragsteller auf. Dieser Vollzugsplan enthielt unter dem Punkt Fortschreibung die Angabe „März 2016“. Eine Fortschreibung des Vollzugsplanes ist bisher nicht erfolgt.

Der Antragsteller begehrt nunmehr die Fortschreibung des Vollzugsplanes.

Der Antragsteller trägt hierzu im Wesentlichen vor, dass die Unterlassung der Fortschreibung des Vollzugsplanes rechtswidrig sei. Die Fortschreibung der Vollzugsplanung habe unverzüglich zu erfolgen.

Der Antragsteller beantragt wörtlich,

den Antragsteller zu verpflichten, die Vollzugsplanung fortzuschreiben;
festzustellen, dass die nicht unverzügliche Fortschreibung rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen.

Der Antragsgegner trägt hierzu vor, dass die Frist für die Erstellung des Vollzugsplanes entsprechend § 10 Abs. 2 StVollzG erst am 18.11.2016, somit nach 12 Monaten, ablaufe. Die angegebene Fortschreibungsfrist März 2016 sei auf das Datum der Inhaftierung im März 2013 zurück zu führen. Seit der ersten Erstellung in der JVA Bochum im September 2014 sei der Plan fortlaufend überarbeitet und fortgeschrieben worden, da der Antragsteller jeden Vollzugsplan angefochten habe. Die Fortschreibungsfrist habe spätestens mit der Neuerstellung des Vollzugsplanes am 19.11.2016 auf November 2016 umgeschrieben werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die Anträge sind zulässig und begründet.

1.

Das für den Feststellungsantrag notwendige Feststellungsinteresse ist gegeben. Es bestehen Anhaltspunkte die auf eine Wiederholungsgefahr schließen lassen.

2.

Der Antragsgegner ist ausweislich des Vollzugsplanes vom 19.11.2015 verpflichtet diesen im März 2016 fortzuschreiben. Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 20 StVollzG NRW sind die Fortschreibungsfristen regelmäßig Bestandteil des Vollzugsplanes. Unter Berücksichtigung der Begründung des Gesetzgebers (vgl. Drs. 16/5413 S. 92) ist dies sogar eher dahingehend auszulegen, dass es sich bei den Fortschreibungsfristen um einen zwingenden Bestandteil des Vollzugsplanes handelt. Vor diesem Hintergrund muss eine Angabe über die Fortschreibungsfrist im Vollzugsplan auch verbindlichen Charakter haben. Für den Häftling muss im Hinblick auf diese Fristen eine gewisse Rechtssicherheit bestehen und er muss auf die Angaben der JVA vertrauen können.

§ 10 Abs.2 S.3 StVollzG begründet auch nicht eine allgemeine Regel, dass die Fortschreibung des Vollzugsplanes immer erst nach 12 Monaten zu erfolgen hat. § 10 Abs. 2 S. 2 StVollzG bestimmt gerade, dass angemessene Fristen zu setzen sind, die nur einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten dürfen. Dies räumt der JVA jedoch die Möglichkeit ein, auch kürzere Fristen, wie hier von November 2015 bis März 2016, zu bestimmen.

3.

Da der Antragsgegner die Vollzugsplanung für den Antragsteller nicht im März 2016 fortgeschrieben hat, war dieses Unterlassen entgegen den Vollzugsplan vom 19.11.2015 und somit rechtswidrig.

III.

Die Gewährung von PKH war vorliegend nicht mehr notwendig. Das Verfahren ist mit der Sachentscheidung beendet, die Voraussetzungen für die Gewährung von PKH liegen damit nicht vor, zumal sich der Antragsteller vorliegend ausreichend selber rechtlich verteidigen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 S. 1 StVollzG.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Krefft

Beglaubigt

Kriegeskorte

Justizobersekretärin

